

## § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Parkbades Lindlar.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Gruppenbesuchen und Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen, Kursbetrieb usw.) sind die Vereins-, Übungs- und Kursleiter sowie Gruppenleiter und Lehrer mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.
3. Die Einrichtungen des Parkbades Lindlar einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Bewegungsspiele und Sport sind -auch ohne Bälle und sonstige Geräte- nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche des Parkbades Lindlar zugelassen.
6. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Parkbades Lindlar verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Im Bereich der Liegewiese ist das Rauchen gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Zerbrechliche Gegenstände, z.B. aus Glas oder Porzellan, dürfen nicht mitgebracht werden.
8. Das Personal oder weitere Beauftragte des Parkbades Lindlar üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Parkbades Lindlar verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Betreiber des Parkbades Lindlar oder dessen Beauftragten ausgesprochen werden.
9. Fundgegenstände sind an das Personal des Parkbades Lindlar abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Parkbades Lindlar.
12. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen (wie z.B. Erteilung von Schwimmunterricht) oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind generell nur nach Genehmigung durch den Betreiber des Parkbades Lindlar erlaubt
13. Bestimmte Bereiche des Parkbades Lindlar sind aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden entsprechend eingehalten.

## § 2 Öffnungszeiten, Preise und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss sowie die gültigen Preise werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.
2. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsschluss; die Badezone ist 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Diese Regelungen gelten nicht für die Frühbadestunde.
3. Erhaltenes Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren.
4. Für bestimmte Kursangebote, Veranstaltungen oder Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
5. Bei einer Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder Bereiche sowie bei einer Schließung des Parkbades Lindlar im laufenden Betrieb ist ein Anspruch auf Minderung oder Erstattung ausgeschlossen.
6. Jeder Badegast muss die Zutrittsberechtigung sowie folgende vom Parkbad Lindlar überlassenen Gegenstände

*(Anm.: Schrankschlüssel, Chipcoins, Leih Sachen)*

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (z.B. Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Die Haftung des Badegastes richtet sich nach § 3 Ziffer 3 dieser Haus- und Badeordnung.

7. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,

- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
  9. Für Kinder bis zum Vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten erwachsenen Begleitperson (mindestens 18 Jahre) erforderlich.
  10. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein und diesen bis zum Verlassen des Parkbades Lindlar aufbewahren. Die Weitergabe der Zutrittsberechtigung nach Betreten des Nutzungsbereiches des Parkbades Lindlar ist unzulässig. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
  11. Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

### § 3 Haftung

1. Der Betreiber des Parkbades Lindlar haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste.

Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers des Parkbades Lindlar, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

Als wesentliche Vertragspflicht zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Parkbades Lindlar und seiner Einrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Parkplätzen des Parkbades Lindlar abgestellten Fahrzeuge.

2. Durch den Betreiber des Parkbades Lindlar werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber des Parkbades Lindlar nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber des Parkbades Lindlar zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers des Parkbades Lindlar in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei schuldhaftem Verlust der nach § 2 Ziffer 6 dieser Haus- und Badeordnung überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

*(Anm.: Berechnung eines Pauschalbetrages, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden durchschnittlichen Schaden nicht übersteigt, unter Berücksichtigung der Schadenshöhe vergangener Verlustfälle)*

Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

4. Der Betreiber des Parkbades Lindlar ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

## **§ 4 Benutzung des Bades**

1. Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden ist im Rahmen der Betriebszeiten zeitlich unbegrenzt.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
3. Schränke und Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Parkbades Lindlar geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht gestattet.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder dessen Begleitperson zu reinigen.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der des Parkbades Lindlar ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

7. Die im Parkbad angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Die Benutzung der Sprunganlage und Wasserrutsche geht über die Badebetrieb typischen Gefahren hinaus und bedarf einer besonderen Umsicht und Rücksichtnahme.
8. Die Benutzung des Planschbeckens ist Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr nur zusammen mit einer geeigneten erwachsenen Begleitperson (mindestens 18 Jahre) gestattet.
9. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal des Parkbades Lindlar gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
10. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Der Einstiegs- und Landebereich sind videoüberwacht
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Laufen auf dem Beckenumgang ist untersagt.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, Wasserbällen) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals des Parkbades Lindlar gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist im gesamten Parkbad Lindlar untersagt.

## § 5 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Servicepersonal oder der Geschäftsführer entgegen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Haus- Badeordnung tritt am .../.../... in Kraft und ersetzt damit die bisher gültige Haus- und Badeordnung.

Lindlar,

Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH

Friedrich Schmidt-Werthmann

(Geschäftsführer)